

Diese Statuten liegen dem Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Gmunden vom 15.06.2018
Zahl. 354/16-15879, zu Grunde.
Für den Bezirkshauptmann:

TENNIS – CLUB – TRAUNKIRCHEN

Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl): 534054123

Satzung

(ersetzt die Satzungen vom 6.5.1977, 28.5.2006 und 4.3.2016)

§ 1. Name, Sitz und Kennzeichen:

Der Club führt den Namen „Tennis-Club-Traunkirchen“, abgekürzt „TCT“, und hat seinen Sitz in Traunkirchen, OÖ.

Als Kennzeichen führt der Club ein kreisrundes Zeichen, das einen weißen Tennisball mit schwarzer Linienführung und umgekehrt S-förmig geschwungener schwarzer Naht von unten nach oben darstellt. Quer über das Clubzeichen steht in roten Großbuchstaben das Signum TCT, wobei dieses in seiner Linienführung die Ballform wiedergibt.

§ 2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt die Förderung des Körpersports, insbesondere in Form des Tennissports.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) die Errichtung und Erhaltung der für die Ausübung des Tennissports erforderlichen Anlagen (insbesondere Tennisplätze);
 - b) die Durchführung von Tennismeisterschaften sowie die Teilnahme an Tennisturnieren, etc.
 - c) die Abhaltung von Trainingseinheiten;
 - d) die Förderung des Tennish Nachwuchses durch Abhaltung entsprechender Trainings, Trainingslager, etc.
 - e) Einrichtung einer Website, sonstiger elektronischer Medien;
 - f) Herausgabe von Publikationen;
 - g) Versammlungen;
 - h) Diskussionsabende und Vorträge sowie
 - i) Abhaltung sämtlicher Veranstaltungen, die der Erreichung des Vereinszweckes förderlich sind.
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) die festgesetzten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, welche den Mitgliedern papierlos in elektronischer Form vorgeschrieben werden;

- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Erträge und Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen;
- f) Sponsorgelder;
- g) Werbeeinnahmen;
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (zB durch entgeltliche Überlassung des Tennisplatzes an Nichtmitglieder, Durchführung von Vereinsfesten, etc.);
- i) Aufnahme von Krediten.

§ 4. Vereinsmitglieder:

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Unterstützenden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben ein schriftliches Ansuchen an den Vereinsvorstand zu richten. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand, dem das Recht zusteht, die Aufnahme zu verweigern. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Werbung von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.
3. Über die Ernennung von Personen, die sich um die Erreichung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird erst mit der Annahme der Ernennung wirksam.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes ordentliche Mitglied wird durch den Beitritt zur Beachtung der Satzung, zur Befolgung der Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Beschlüsse der Vereinsversammlungen sowie zur pünktlichen Zahlung des jährlich im Vorhinein zu entrichtenden, vom Vereinsvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages und allenfalls von der Hauptversammlung darüber hinaus festgesetzten Umlagen verpflichtet. Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt papierlos in elektronischer Form.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Ehrenmitglieder mit der Einschränkung, dass diese von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit sind.
3. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat vom Tag seiner Aufnahme an das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht für die Hauptversammlungen des Vereins, wobei dieses an die Bezahlung aller bis dahin fälligen Beiträge gebunden ist.

§ 6. Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zum Ende eines Vereinsjahres. Gleichzeitig ist die Mitgliedskarte an den Schriftführer zurück zu stellen.

Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein. Ein austretendes Mitglied darf dem Verein gegenüber mit keinerlei Verbindlichkeiten im Rückstand sein. Im Fall eines Rückstandes ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Austritterklärung zurückzuweisen.

§ 7. Ausschluss:

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen und Anordnungen des Vereinsvorstandes;
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens;
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Rekurs an die Vereins-Hauptversammlung zu. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereins-Hauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 8. Die Vereins-Hauptversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung (Vereins-Hauptversammlung) hat alle 4 Jahre stattzufinden. Bereits ein Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Vereinsvorstand kann darüber hinaus aus wichtigen Gründen ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Vereins-Hauptversammlung entscheidet über:
 - a) den Bericht des Vereinsvorstandes;
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c) etwaige Anträge über Allfälliges;
 - d) die Neuwahl des Vereinsvorstandes;
 - e) die Neuwahl der Rechnungsprüfer;
 - f) die Entlastung des Vereinsvorstandes.
3. Die Einberufung der Vereins-Hauptversammlung hat wenigstens 14 Tage vorher durch Übermittlung einer Einladung in elektronischer Form an jedes Mitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sitz und Stimmrecht in der Hauptversammlung haben alle über 18 Jahre alten ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Hauptversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Vereins-Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine zweite mit der gleichen Tagesordnung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.
4. Die Beschlüsse, außer der Beschluss auf Auflösung des Vereins, erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

Vier-Fünftel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig bei einem von der Vereins-Hauptversammlung gefassten Beschluss auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins.

5. Anträge, die wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Vereins-Hauptversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich bekannt gegeben werden, müssen in Beratung gezogen werden.

§ 9. Der Vereinsvorstand:

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem sportlichen Leiter, dem Jugendwart, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Zeugwart. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, notwendige Kooptierungen vorzunehmen. Scheidet mehr als die Hälfte der von der Vereins-Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vereinsvorstand verpflichtet, zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Vereins-Hauptversammlung einzuberufen.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, überwacht die gesamte Vereinsgebarung, führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat Schriftstücke, aus denen dem Verein Verpflichtungen erwachsen, mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

Falls der Obmann an der Führung seiner Geschäfte verhindert ist, vertritt ihn der Obmann-Stellvertreter. Scheiden der Obmann und der Obmann-Stellvertreter aus dem Vereinsvorstand aus, so betraut dieser ein Mitglied aus seiner Mitte bis zur nächsten Vereins-Hauptversammlung mit der Funktion des Obmannes. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

2. Der sportliche Leiter ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich.

Der Jugendwart sorgt dafür, dass die Belange der Jugendlichen besonders vertreten und dem Verein möglichst viele jugendliche Mitglieder zugeführt werden.

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten; er führt die Protokolle aller Sitzungen, die Vereinschronik und die Mitgliederliste.

Der Kassier betreut alle finanziellen Belange.

Der Zeugwart betreut Tennis- und Sportplätze sowie die Sportgeräte.

3. Der Vereinsvorstand ist der Vereins-Hauptversammlung verantwortlich. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet in allen der Vereins-Hauptversammlung nicht vorbehaltenden Angelegenheiten. Er hat in seiner Geschäftsordnung insbesondere auch zu regeln, wer über allfällige Bankkonten verfügungsberechtigt ist. Die Zeichnungsberechtigung obliegt dem Obmann oder dem Kassier.
4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - a) über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) im Namen des Vereins Verträge abzuschließen oder aufzuheben;
 - c) das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - d) die notwendigen Personen zu bestellen;
 - e) die Vereins-Hauptversammlung einzuberufen und

- f) in dieser über seine Tätigkeit zu berichten;
 - g) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - h) die Mitgliedsbeiträge des Vereines festzusetzen.
5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in wichtigen Fragen der Geschäftsführung, die Vereins-Hauptversammlung um Entscheidung anzurufen.
 6. Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist berechtigt, vertrauliche Sitzungen abzuhalten. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 10. Rechnungsprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ, außer der Vereins-Hauptversammlung angehören.

§ 11. Schiedsgericht:

1. Über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird aus je zwei von einem Streitteil aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern gebildet, die sich ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.
4. Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Satzungen oder Beschlüsse des Vereinsvorstandes geregelt sind.

§ 13. Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereins-Hauptversammlung, bei welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens vier Fünftel von diesen dafür stimmen, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke IS der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

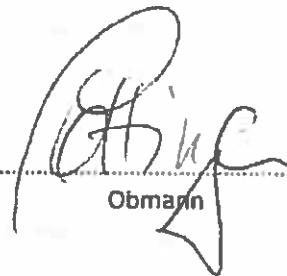
Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Traunkirchen zu übergeben. Dies mit der zwingenden Auflage, dass diese das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke der Förderung des Tennissports verwendet.

Sollte die Gemeinde Traunkirchen im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO zuzuführen.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der TCT verfolgen.

Traunkirchen, am 13.04.2018


Obmann


Schriftführer